Richtige Kennzeichnung von Equiden

Seit 1. Juli 2009 gelten die neuen Regelungen zur Kennzeichnung und Identifizierung von Equiden (Pferde, Ponys, Esel, Zebras). Sie sind in der EU-Verordnung Nr. 504/2008 festgelegt. In der Praxis kommt es jedoch nach wie vor zu Problemen bei der korrekten Umsetzung, insbesondere auch in Hinblick auf die Frage, wer für die Ausstellung von Equidenpässen (Pferdepässen) in den jeweiligen Bundesländern zuständig ist.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit weist deshalb im Zusammenhang mit der Ausstellung von Equidenpässen auf Folgendes hin:

- Für Zuchttiere, also Pferde/Ponys, die in einem Zuchtbuch eingetragen oder dort vermerkt sind, ist der Zuchtverband bzw. die Züchtervereinigung für die Ausstellung von Equidenpässen zuständig, der oder die das Zuchtbuch für das entsprechende Tier führt. Der Verband oder die Züchtervereinigung kann ihren Sitz auch außerhalb Bayerns haben.

- Für Sportpferde („Turnierpferde“), die an Wettkämpfen nach LPO (Leistungsprüfungsordnung) teilnehmen und für die eine Eintragung bei der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN) erforderlich ist, ist diese die zuständige Stelle.

- Für alle anderen in Bayern geborenen oder gehaltenen Equiden, so genannte „nicht registrierte“ Equiden (einschließlich „Freizeitsportpferde“), ist seit 1. November 2010 ausschließlich der Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e. V. berechtigt, Equidenpässe auszustellen.
  Die Deutschen Reiterliche Vereinigung ist seit dem 1. November 2010 nicht mehr zur Passausstellung in Bayern befugt. Equidenpässe, die nach dem 1. November 2010 für in Bayern gehaltene „nicht registrierte“ Equiden durch die FN ausgestellt wurden sind **ungültig** und **müssen bis spätesten 31. März 2013 gegen einen gültigen Pass ausgetauscht werden**. Dazu muss der ungültige Pass zusammen mit dem Passantragsformular an den Landesverband Bayerischer Pferdezüchter geschickt werden. Das Antragsformular kann beim Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e. V. angefordert werden. Werden nach dem 31. März 2013 „ungültige“ Pässe durch die Veterinärbehörden festgestellt, werden diese Pässe für nichtig erklärt, mit der Folge, dass z. B. eine Verbringung der Pferde in ein anderes EU-Mitgliedsland im Rahmen eines Turniers oder zum Verkauf nicht möglich ist. Eine unter Umständen erforderliche Schlachtung ist später ebenfalls nicht mehr möglich.

Weitere wichtige Informationen zur korrekten Kennzeichnung von Equiden:

- Zur Kennzeichnung von Pferden dürfen **ausschließlich die amtlichen Transponder**, die durch die oben genannten Pass ausstellenden Stellen ausgegeben werden, **verwendet werden**. Mikrochips, wie sie für Hunde oder Katzen verwendet werden, sind für die Kennzeichnung von Equiden in Deutschland nicht zulässig. Dies muss vor der Implantierung ggf. mit dem Tierarzt besprochen werden.

- Für Equiden, **die vor dem 1. Juli 2009 geboren wurden** und bisher noch keinen Pass besitzen, muss ebenfalls bei der zuständigen Stelle ein Pass beantragt werden. Auch wenn die Pferde einen Brandstempel besitzen, ist das Setzen eines amtlichen Transponders erforderlich. Da die EU-rechtlich vorgegebene Übergangsfrist aber bereits abgelaufen ist, kann für diese Tiere nur mehr ein sogenannter **Ersatzpass** ausgestellt werden. Eine Schlachtung dieser Tiere zum menschlichen Verzehr ist nicht mehr möglich.

- Für Equiden, die **nach dem 1. Juli 2009 geboren** wurden bzw. werden, muss grundsätzlich bis zum Ende des Geburtsjahres ein Pass beantragt werden. Bei Fohlen, die in der zweiten Jahreshälfte (01.07. bis 31.12.) geboren werden, beträgt die **maximale Frist** sechs Monate nach der Geburt. Wird der Pass nicht innerhalb dieser Fristen beantragt, kann ebenfalls nur mehr ein **Ersatzpass** ausgestellt werden, so dass eine spätere Schlachtung dieser Tiere ebenfalls nicht mehr möglich ist.

- Beim **Kauf eines Pferdes** sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass das Pferd einen **ordnungsgemäßen Pferdepass** besitzt. Das gilt insbesondere für Tiere aus dem Ausland.

Der Bayerische Staatsminister und Tierarzt Dr. Marcel Huber weist nachdrücklich darauf hin, dass eine zuverlässige Identifizierung von Pferden insbesondere bei Ausbruch einer Pferdeseuche, bei der staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gesetzlich vorgeschrieben sind, wie z. B. der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer oder der Afrikanischen Pferdepest, eine korrekte amtliche Kennzeichnung von Equiden unverzichtbar ist. Nur wenn alle Pferde gültige und korrekt ausfüllte „Ausweisdokumente“ besitzen, kann sichergestellt werden, dass erforderliche staatliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen auch ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Davon profitieren letztendlich alle Pferde in Bayern sowie ihre Besitzer.